

Pressemitteilung

Die Erste Abwicklungsanstalt verteidigt sich erfolgreich im

Cum-Ex-Rechtsstreit mit der Portigon AG

Keine Einstandspflicht für Cum-Ex-Steuerverbindlichkeiten in Höhe von über EUR 1 Milliarde

Düsseldorf, 12.12.2023

Die Erste Abwicklungsanstalt AöR (EAA) hat sich erfolgreich im Rechtsstreit mit der Portigon AG verteidigt. Der Bundesgerichtshof hat die Nichtzulassungsbeschwerde der Portigon AG mit Beschluss vom 5. Dezember 2023 zurückgewiesen. Damit ist das Urteil des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main (OLG) vom 21. Dezember 2022 zugunsten der EAA rechtskräftig und die Klage der Portigon AG auf Freistellung von Cum-Ex-Steuerverbindlichkeiten der ehemaligen WestLB AG endgültig erfolglos.

„Mit dieser Entscheidung des Bundesgerichtshofs ist für die EAA das größte Einzelrisiko abgewendet“, zeigte sich Christian Doppstadt, Mitglied des Vorstands der EAA, sehr zufrieden. „Der Dank des Vorstands gilt den Mitarbeitenden der EAA sowie unseren Rechtsberatern von Linklaters für deren umfangreiche Arbeit und deren großen Einsatz, die zu diesem Ausgang des Rechtsstreits beigetragen haben“, so Doppstadt weiter.

Schon das OLG folgte der Verteidigungslinie der EAA und stellte nach Auslegung des Abspaltungsvertrages fest, dass sich die Parteien nie auf eine Übertragung von Steuerlasten aus Cum-/Ex-Geschäften der ehemaligen WestLB auf die EAA geeinigt haben. Der BGH bestätigte nun auch die Nichtzulassung der Revision durch das OLG. Damit steht nach einer rund vierjährigen gerichtlichen Auseinandersetzung fest, dass die Portigon AG für die Cum-Ex-Steuerverbindlichkeiten ihrer Rechtsvorgängerin WestLB AG einstehen muss.

Für Rückfragen:

EAA-Pressestelle: 0211 91345-790

Weitere Informationen unter www.aa1.de

Die EAA ist eine wirtschaftlich und organisatorisch selbstständige Anstalt öffentlichen Rechts. Sie wurde 2009 errichtet, um zur Stabilisierung der Finanzmärkte beizutragen. Gemäß Statut ist es ihre Aufgabe, von der ehemaligen WestLB übernommene Risikopositionen verlustminimierend abzubauen.

Sie übernahm Positionen im Volumen von insgesamt etwa 200 Milliarden Euro. Die Übertragung erfolgte in zwei Schritten: Die sogenannte Erstbefüllung im Jahr 2009/2010 umfasste Kredite und Wertpapiere im Nominalvolumen von 77,5 Milliarden Euro. Der zweite Transfer, die sogenannte Nachbefüllung, erfolgte 2012 und umfasste Kredite, Wertpapiere (Bankbestand) und Derivate (Handelsbestand) im Umfang von 124,4 Milliarden Euro.

Die EAA ist als öffentlich-rechtliche Einrichtung insolvenzfest ausgestattet und refinanziert sich eigenständig am Kapitalmarkt. Die in ihrem Statut festgelegten Verlustausgleichspflichten des Landes NRW, der NRW-Sparkassen- und Landschaftsverbände sowie des Finanzmarktstabilisierungsfonds ermöglichen es ihr, günstige Konditionen bei der Emission von Wertpapieren zu erzielen. Ihre Planung ist jedoch darauf ausgerichtet, die Abwicklungstätigkeit mindestens mit einer schwarzen Null zu beenden – und somit ohne finanzielle Inanspruchnahme der Verlustausgleichspflichten auszukommen. Beteiligte der EAA sind das Land Nordrhein-Westfalen (rund 48,2%), die beiden nordrhein-westfälischen Sparkassen- und Giroverbände (jeweils rund 25%) und die beiden nordrhein-westfälischen Landschaftsverbände (jeweils rund 0,9%).